



Wien, 08.12.2017

BMWWFV  
ENERGIE-RECHTSANGELEGENHEITEN (III/1)  
z.Hd. Herrn SC Mag. Dr. Michael Losch  
Stubenring 1  
1010 Wien  
E-Mail: [post.III1@bmwfw.gv.at](mailto:post.III1@bmwfw.gv.at), [elisabeth.rebel@bmwfw.gv.at](mailto:elisabeth.rebel@bmwfw.gv.at)

**Energie - Logistik; leitungsgebundene Energien, Änderung der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung, Entwurf; Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Sektionschef Mag. Dr. Losch,

im Folgenden nimmt EUROSOLAR AUSTRIA zur Änderung der Intelligenten Messgeräte-Einführungs-VO (IME-VO Novelle 2017) wie folgt Stellung:

Eingangs sei angemerkt, dass die unzumutbar knapp bemessene Begutachtungsfrist von bloß 14 Werktagen (vom 24.11.2017 bis 08.12.2017, der 08.12.2017 ist ein Feiertag, das Begleitschreiben zum Begutachtungsentwurf Ihres Ministerium ist auf den 24.10.2017 datiert) im Widerspruch zu den vom Ministerrat im Juli 2008 beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung steht, welche eine Stellungnahmefrist von zumindest vier Wochen vorsehen.

1) **Energieeffizienz, Wertschöpfung, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen, F & E**

EUROSOLAR AUSTRIA macht darauf aufmerksam, dass Smart Meter nach bisherigen Erkenntnissen keinen oder nur einen geringfügigen Beitrag zur Senkung des Energieverbrauchs leisten. In diesem Sinn sollten Maßnahmen in anderen Rechtsmaterien

wie insbesondere dem Energieeffizienzgesetz dahingehend ausgestaltet werden, dass Vorgaben zu wiederkehrenden Energieberatungen mit dem Ziel der Verbrauchserfassung, Verbrauchskontrolle, Information und Umsetzung von Energieeinsparmaßnahmen verankert werden.

Der Gesetzgeber sollte im IME oder z.B. im EIWOG an geeigneter Stelle im Zusammenhang mit intelligenten Messgeräten auch steuerbare Verbrauchseinrichtungen bzw. netzdienliche Steuerungen (wie z.B. Elektrofahrzeuge (beim Tanken und Entladen), Batterien, Wärmepumpen, intelligente Anwendungen etc.) vorsehen. Hier sollten Optionen für reduzierte Entgelte geschaffen werden, wenn sich Verbrauchseinrichtungen zu- oder abschalten lassen.

Forschung und Entwicklung sowie die Marktdurchdringung von intelligenten Anwendungen bzw. steuerbaren Verbrauchseinheiten müssten zudem vorangetrieben werden.

Es sollte gewährleistet werden, dass die Wertschöpfung betreffend Smart Meter in Österreich oder zumindest in der EU gesichert wird und nicht in China stattfindet.

Die Eichfrist für elektronische Stromzähler beträgt in Österreich 10 Jahre. Nach 10 Jahren im Netz verliert der Zähler seine Eichgültigkeit und muss getauscht werden. Dabei können diese Zähler nachgeeicht und für weitere 10 Jahre im Netz eingesetzt werden. EUROSOLAR AUSTRIA ist der Meinung, dass von dieser Vorgangsweise Gebrauch gemacht werden sollte, um Ressourcen zu schonen (Ferraris-Zähler haben bekanntlich eine viel längere Lebensdauer): Im Fall eines Opt-Out bzw. der Anlehnung des Smart Meter sollten vorhandene, funktionstüchtige Ferraris-Zähler weiter in Verwendung bleiben.

Einige Verteilnetzbetreiber nutzen für die Fernauslesung bestehende Infrastrukturen<sup>1</sup>, was zur Reduktion des zusätzlichen Stromverbrauchs beiträgt. Aus Sicht der Vorsorge sollte der Gesetzgeber darauf drängen, dass intelligenten Messgeräte über eine leitungsgebundene Kommunikationsanbindung (per Glasfaserkabel) zu verfügen haben.

Der Nutzen von Smart Metern bei Endverbrauchern in Einfamilienhäusern ist ersichtlich. Hingegen sollte über den Einbau in Mehrfamiliengebäuden und Alternativen dazu debatiert sowie geforscht werden und Erkenntnisse daraus in die Ausgestaltung von Vorgaben einfließen.

---

<sup>1</sup> Wien Energie macht auf seiner Homepage darauf aufmerksam, dass Stromkabel, Glasfaserkabel u.ä. verwendet werden. Führt gleichzeitig aber an: „Die Funkleistung eines Smart Meter beträgt einen Bruchteil der Funkleistung von anderen elektronischen Geräten, die häufig verwendet werden (Handy, WLAN, Babyphon, ...). Darüber hinaus sendet der Zähler nicht permanent, sondern nur, wenn die Daten übertragen werden.“ Quelle: <https://www.wienernetze.at/nc/ep/channelView.do/pageTypeld/65652/channelId/-45579> 30.11.2017 Das Unternehmen bietet seit November auch Mobilfunk an: <http://wien.orf.at/news/stories/2875155/> 30.11.2017

In der IME oder im EIWOG sollten Aussagen zur wirtschaftlichen Vertretbarkeit der Ausstattung von Messstellen mit intelligenten Messsystemen sowie Preisobergrenzen eingeführt werden. Sinnvoll ist es mit dem Roll-Out dort zu beginnen, wo Verbräuche groß sind. Endverbraucher mit kleinen Verbräuchen wie Single-Haushalte sollten, wenn überhaupt, relativ spät mit Smart Metern ausgestattet werden. So könnten diese auch von Lernkurven und Effekten der Kostenreduktion profitieren.

Offizielle Studien besagen, dass der Stromverbrauch der Smart Meter trotz Fernauslesung geringer sein wird als bei den alten mechanischen Stromzählern. Dies sollte in der Praxis ebenso weiter untersucht werden, wie die Belastung von Endverbrauchern durch Strahlung. Ferner sollte geprüft werden, ob nicht andere dezentralere Technologien zur Erreichung der EU-Richtlinie eingesetzt werden können.<sup>2</sup>

## 2) **EIWOG § 84 a**

Dieser Paragraph ist zwar nicht Gegenstand der Novelle, allerdings stehen die Inhalte im Widerspruch zur IME-VO. In (1) des Paragraphen 84 a, EIWOG heißt es u.a.:

*„Eine Auslesung samt Verwendung von Viertelstundenwerten der Endverbraucher durch den Netzbetreiber ist nur bei ausdrücklicher Zustimmung des Endverbrauchers oder zur Erfüllung von Pflichten aus einem vom Kunden gewählten, auf Viertelstundenwerten basierenden Liefervertrag zulässig. Davon abgesehen dürfen Netzbetreiber diese Daten in begründeten lokalen Einzelfällen auch ohne Zustimmung des Endverbrauchers aus dem intelligenten Messgerät auslesen, soweit dies für den Zweck der Aufrechterhaltung eines sicheren und effizienten Netzbetriebes unabdingbar ist, ...“*

Diese Daten nach § 84 a „in begründeten lokalen Einzelfällen“ könnten insbesondere für Mehrfamilienbauten auch an übergeordneten Punkten wie Transformatoren erfasst werden und die Einhaltung des vertraglich definierten Lastprofils abgesichert werden kann. Bis dato war eine solche Überprüfung wegen der Summenbildung über die gesamte Verrechnungsperiode nicht möglich. Eine Kundenanlage mit netzdienlicher Bandlast wurde daher gleich behandelt wie eine Anlage mit - eventuell häufigen - kurzzeitigen Verbrauchsspitzen. Es besteht einerseits für den Netzbetreiber die Möglichkeit, Anlagen mit

---

<sup>2</sup> Das dezentrale Messkonzept verlagert, möglichst alle, sicherheitsrelevanten Funktionen direkt in den „vertrauenswürdigen“ Zähler und das, ähnlich einer Handy-SIM-Karte, wechselbare „Trusted Metering Modul“. So kann mit sehr hochauflösenden Messwerten gearbeitet werden, ohne, dass große Kosten für die Kommunikation entstehen. Gleichzeitig verlassen keine personenbezogenen Daten den Einflussbereich des Kunden. Die reduzierte Zahl der externen Schnittstellen erhöht zudem die Sicherheit gegen Computerangriffe. Die Meldung der Daten kann z.B. via „digitaler Postkarte“ erfolgen. Diese kann mit „dezentraler“ Kryptographie, beispielsweise mit den Methoden des Zero-Knowledge-Proof, abgesichert werden. Quelle: [http://www.sonnenenergie.de/sonnenenergie-redaktion/SE-2015-05/Layout-fertig/PDF/Einzelartikel/SE-2015-05-s040-Energiewende-Dezentrale\\_Messkonzepte.pdf](http://www.sonnenenergie.de/sonnenenergie-redaktion/SE-2015-05/Layout-fertig/PDF/Einzelartikel/SE-2015-05-s040-Energiewende-Dezentrale_Messkonzepte.pdf) 30.11.2017

Bandlast günstiger zu beliefern und andererseits bei Anlagen mit intensiven und der Netzstabilität abträglichen Lastgängen zusätzliche Gebühren oder Vertragsänderungen vorzuschreiben.

In Sinn der Energiewende sollten Anreize bei Endverbrauchern in Einfamilienhäusern und Unternehmen eingeführt werden, um eine 15 Minuten-Verrechnung - sofern flexible Tarife angeboten werden - attraktiver zu machen, weil dann das Lastprofil der Anlage ersichtlich ist.

Vom Gesetzgeber ist zu klären, ob Erzeugungsanlagen von den Verteilnetzbetreibern eine Reduktion des Entgeldes erhalten oder nach Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen nur noch bewilligt werden, wenn der Betreiber dem Smart-Metering zustimmt bzw. es sind entsprechende Regelungen vorzusehen.

Das absolut sinnvolle übergreifende Energiemanagement in Gemeinschaftsanlagen zur Bereitstellung erneuerbarer Energien ist ebenfalls nur für Anlagen ohne Opt-Out (Anlehnung des Smart Meter) realisierbar, weil anderenfalls die Gleichzeitigkeit von Erzeugung und Verbrauch den teilnehmenden Anlagen nicht zugeordnet werden kann. Somit schließt sich jede Anlage mit Opt-Out von einer solchen Teilnahme aus. Der Gesetzgeber sollte hier prüfen, ob bei Neuinstallation von Gemeinschaftsanlagen die Teilnahme (Opt-In - Zustimmung zum Smart Meter) als Bestandteil des Miet- oder Eigentümervertrags Anreize gesetzt werden bzw. dies bei der Gewährleistung der Wirtschaftlichkeit dieser Anlagen vorzuschreiben ist. Immerhin gilt das ja auch für Heizung, Wasserbezug, Abfallwirtschaft etc.

## 2) **EIWOG § 81a (1)**

Dieser Paragraph ist zwar nicht Gegenstand der Novelle, allerdings könnten hier Aspekte des Datenschutzes im EIWOG besser berücksichtigt werden z.B. in Abhängigkeit des Verbrauchs.

*„Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgeräts gemessen wird, ist vom Lieferanten monatlich innerhalb von einer Woche nach Übermittlung der durch ein intelligentes Messgerät erfassten Messwerte gemäß § 84 Abs. 1 eine aufgrund der gemessenen Tageswerte oder, soweit sie verrechnungsrelevant sind, der Viertelstundenwerte erstellte, detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation über die Gesamtkosten kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Auf ausdrücklichen Wunsch des Endverbrauchers ist diese Verbrauchs- und Stromkosteninformation nicht zu übermitteln. Dem Endverbraucher ist die Wahlmöglichkeit einzuräumen, die Verbrauchs- und Stromkosteninformation auf Verlangen wahlweise auch kostenlos in Papierform zu erhalten.“*

Der Vorschlag von EUROSOLAR AUSTRIA lautet wie folgt:

Von Haushalten mit einem Jahresverbrauch von weniger als 6.000 kWh und ohne flexible Tarife, bekommen aber alle Datenzugriffsberechtigten – wie bei herkömmlichen Zählern auch - ausschließlich die Summe des Stromverbrauchs für das ganze Jahr.

### 3) **Änderung der zeitlichen Fristen zur Einführung der Smart Meter**

Vorschlag der Novelle:

*„1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet: „2. bis Ende 2020 mindestens 80 vH und,“.*

*2. In § 1 Abs. 1 Z 3 wird die Wortfolge „bis Ende 2019 mindestens 95 vH“ durch die Wortfolge „bis Ende 2022 mindestens 95 vH“ ersetzt.“*

Bereits vor der Einführung der Intelligenten Messgeräte-Einführungs-VO und Änderung des EIWOG war abzusehen, dass die Fristen zum Roll-Out der Smart Meter nicht eingehalten werden können. Einmal mehr werden erforderliche Maßnahmen in Sinn der Energiewende verzögert. Es ist sowohl ein Armutszeugnis für die österreichische Klimapolitik, hier nicht ambitionierter vorzugehen sowie ein ebensolches Armutszeugnis für die Verteilnetzbetreiber, die ihre neue Chance im zukünftigen dezentralisierten Energiemarkt nach wie vor nicht verstehen wollen oder können.

### 4) **Opt-In**

EUROSOLAR AUSTRIA begrüßt den Vorschlag bzw. die Möglichkeit des „Opt-In“:

*„§ 1 Abs. 5 lautet:*

*„(5) Der Netzbetreiber hat, ungeachtet des Projektplans über die stufenweise Einführung von intelligenten Messgeräten nach Abs. 1, Endverbraucher auf Wunsch mit einem intelligenten Messgerät auszustatten. Die Installation hat in diesem Fall ehestmöglich, höchstens binnen sechs Monaten, zu erfolgen.“*

Sie bietet eine Chance für kleine Organisationen und sogar Einzelpersonen, durch Bewerbung und/oder Nutzung dieser Maßnahme zusätzlichen und raschen Druck auf die Verteilnetzbetreiber im Sinn der Energiewende auszuüben. Fraglich bleibt allerdings, ob tatsächlich innerhalb der definierten Frist von sechs Monaten funktionsfähige Lösungen angeboten werden können oder ob es sich nur um einem Alibi-Paragrafen handelt bzw. "totes Recht", dessen Nichterfüllung mit der geplanten Novelle einmal mehr ohne Konsequenzen bleibt.

Hier bedarf es also rechtlicher Konsequenzen! Siehe dazu auch Vorschlag der gegenständlichen Novelle in § 1 Abs. 5, 8:

*„Endverbrauchern, die bis 2020 nicht mit einem intelligenten Messgerät ausgestattet wurden, ist der Grund hierfür durch den jeweiligen Netzbetreiber mitzuteilen.“*

#### 5) **Opt-Out**

EUROSOLAR AUSTRIA schlägt eine Ergänzung des Abänderungsvorschlags

„§ 1 Abs. 5 werden folgende Abs. 6, 7 und 8 angefügt:

*„(6) Lehnt ein Endverbraucher die Messung mittels eines intelligenten Messgerätes ab, hat der Netzbetreiber diesem Wunsch zu entsprechen. Der Netzbetreiber hat in diesem Fall einzubauende oder bereits eingebaute intelligente Messgeräte derart zu konfigurieren, dass keine Tages- und Viertelstundenwerte gespeichert und übertragen werden und die Abschaltfunktion sowie Leistungsbegrenzungsfunktion deaktiviert sind; derart konfigurierte digitale Messgeräte werden auf die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen angerechnet, soweit sie die Anforderungen der Intelligenten Messgeräte-Anforderungsverordnung 2011, BGBl. II Nr. 339/2011, bei entsprechender Aktivierung bzw. Programmierung erfüllen.“*

vor, der wie folgt lautet:

Im Fall eines Opt-Out bzw. der Anlehnung des Smart Meter ist auf Wunsch der Endverbraucher der vorhandene und funktionsfähige Ferraris-Zähler weiter in Verwendung zu halten. Die ist betreffend die in Abs. 1 festgelegten Zielverpflichtungen zu berücksichtigen.

Der Vorschlag in der Novelle könnte zudem § 83 Abs. 1 im EIWOG widersprechen (in diesem Fall wäre der Vorschlag der Novelle zu korrigieren), der nicht eindeutig formuliert ist - in dem es u.a. heißt:

*„Im Rahmen der durch die Verordnung bestimmten Vorgaben für die Installation intelligenter Messgeräte hat der Netzbetreiber den Wunsch eines Endverbrauchers, kein intelligentes Messgerät zu erhalten, zu berücksichtigen.“*

#### 6) **§ 1 Abs. 5, 7**

EUROSOLAR AUSTRIA begrüßt den Vorschlag der Novelle in § 1 Abs. 5, 7:

*„Zählpunkte, an die ein öffentlich zugänglicher Ladepunkt angeschlossen ist, sind unterhalb der Grenzen des § 17 Abs. 2 EIWOG 2010 jedenfalls mit einem intelligenten Messgerät auszustatten.“*

Der Gesetzgeber sollte unabhängig von der Novelle dafür Sorge tragen, dass Betreiber von Ladepunkten den Stromverbrauch für die Elektromobilität nach kWh abrechnen. Siehe dazu auch Anmerkungen unter:

1) **Energieeffizienz, Wertschöpfung, Wirtschaftlichkeit, Ressourcen, F & E**

7) **Sonstiges betreffend die Energiewende und Smart Metern**

*Wir müssen von den derzeitigen abstrakten und zentralistischen Strukturen zurückkommen zu einem hierarchischen Netz, das die physikalischen Gegebenheiten versteht und berücksichtigt.*

*Die Übertragungsnetze müssen völlig umgedacht werden und werden in Zukunft statt den derzeitigen Spitzenleistungen zur Netzstabilisierung nur noch Bandlasten zum Ausgleich von langsamen saisonalen und tageszeitlichen Lastgängen auf den unteren Netzebenen transportieren. Dementsprechend muss der Anteil der Netzkosten im Energiepreis stark fallen.*

*Die Architektur der Energienetze muss "auf den Kopf gestellt" werden, sodass sich der Verbrauch auf den unteren Netzebenen ausschließlich nach Energieangebot und Preis selbst regelt. Dafür ist eine dynamische Tarifierung im Intervall der leider schon lange festgelegten 15 Minuten unabdingbar, sowie als Prärequisit die flächendeckende Verfügbarkeit der Smartmeter-Technologie.*

*Die Tarifmodelle müssen zurückfinden zu einem realitätsbezogenen Energiepreis in Echtzeit, anstatt ausschließlich nach Prognosen und Rechenmodellen abstrakt und nach unflexiblen Fahrplänen gehandelt zu werden. Insbesondere muss sich für die unteren Netzebenen, die sich "selbst regeln", ein deutlicher Kostenvorteil durch Entfall überproportionaler Netzkosten ergeben.*

*Die Zwischenspeicherung von elektrischer Energie zur Bedienung der Regelleistung muss zukünftig auf den unteren Netzebenen statt wie derzeit im Bereich der Übertragungsnetzbetreiber erfolgen. Durch verbraucherseitiges Energiemanagement müssen die Kosten für Regelleistung drastisch sinken. Das kuriose Phänomen negativer Energiekosten wird damit umgehend verschwinden.*

*Die Verteilnetzbetreiber müssen zu verstehen beginnen, dass eine massive technische Ertüchtigung bis hinunter zu jedem einzelnen Ortstransformator unabdingbar ist. Das ist keine Bedrohung, sondern eine enorme Chance zu neuen Geschäftsfeldern wie Energiespeicher und Schnellladestationen bei jeder Trafostation, Fernwirkssystemen mit Einbindung von Endkundenanlagen, neuen Tarifmodellen etc.*

*Die Begrifflichkeit der Stadtwerke, die alle Energiesparten gekoppelt bedienen, muss gestärkt werden. Auch das wird sich in den neuen Tarifstrukturen positiv wiederfinden!*

*Gerne wird die Frage gestellt, wer all diese Maßnahmen bezahlen soll: Anstatt der entbehrlichen HGÜ-Trassen quer durch Europa, neuer umweltschädlicher Kraftwerke oder angeblich erforderlicher neuer Spitzenleistungs-Kraftwerke, die dann niemand mehr braucht, können wir mit genau diesem Geld sinnvoll und in der Energiewende dienliche Maßnahmen umsetzen!*

*In diesem Sinn schlägt EUROSOLAR AUSTRIA Enqueten mit Vertretern aus der Praxis im Parlament zur Ausgestaltung von Gesetzen vor.*